



Erster Österreichischer Schnauzer-Pinscherklub 1914

Geschäftsordnung für Sektionen (4/1997)

1. Gemäß § 8.1 der Satzungen des 1. ÖSPK 1914 kann der Klub Sektionen errichten.
2. Sektionen sind – im Gegensatz zu Landesstellen- keine regionalen, sondern rassespezifische Gliederungen, deren Tätigkeitsbericht sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt. Bei allen Aktivitäten ist auf die Einheit des Ersten Österreichischen Schnauzer-Pinscherklubs 1914 und seine Zielsetzung Bedacht zu nehmen.
3. Die Sektionen unterliegen den Beschlüssen und Bestimmungen der zentralen Klubleitung und sind keine selbstständigen Verbandskörperschaften. Demgemäß dürfen sie auch keiner anderen in- oder ausländischen Vereinigung angehören.
4. Die Bildung und Auflösung der Sektionen steht nach § 8.2 der Satzungen dem Klubvorstand ebenso zu, wie die allfällige Nennung und Abberufung deren Funktionäre (§ 8.3 der Satzungen). Für die Ernennung der Sektionsleiter können Vorschläge aus den Reihen der Klubmitglieder erfolgen. Der Klubvorstand ist jedoch an diese Vorschläge nicht gebunden.
5. Derzeit bestehen fünf Sektionen:
 - a) Für Riesenschnauzer
 - b) Für Mittelschnauzer
 - c) für Zwergschnauzer
 - d) Für Deutsche Pinscher
 - e) Für Zwergpinscher und Affenpinscher
6. Die Ernennung der Sektionsleiter erfolgt grundsätzlich unbefristet. Ihre Funktions-Rücklegung bzw. eine Abberufung durch den Vorstand ist jedoch jederzeit möglich.
7. Den Sektionen bieten sich insbesondere folgende Tätigkeitsbereiche:
 - a) Rassespezifische Aktivitäten
 - b) Kontakt, gegenseitige Beratung und
 - c) Erfahrungsaustausch unter den Sektionsmitgliedern
 - d) Förderung aller Aktivitäten im Rahmen des Klubs, wie aktive Beteiligung und Mitarbeit bei Ausstellungen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen des Klubs.
 - d) Mitgliederwerbung
8. Die Sektionsleiter sind Anlaufstelle und Koordinatoren für Wünsche und Anfragen aus dem Bereich der Sektion. Wenn erforderlich tragen sie diese an den Klubvorstand des Klubs heran. Der Klubvorstand seinerseits kann die Sektionsleiter zur Information und Beratung heranziehen.
9. Die Finanzierung geplanter Aktivitäten ist mit dem Vorstand abzustimmen
10. Die anfallenden Spesen der Sektionsleiter werden gemäß § 11.8 der Satzungen aus Klubmitteln ersetzt.
11. Diese Geschäftsordnung wurde von Vorstand des 1. ÖSPK 1914 in der Sitzung vom 14.4.1997 beschlossen und mit der Sitzung vom 28.3.2008 modifiziert. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

24.03.2008